

M6824 ③

Oberlandesgericht Celle

22 W 27/05

28 T 46/05 Landgericht Hannover

EINGANG
23. Juni 2005
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

*Ad erhebt NO Bedarf
de NO de ist unklar,
f 8 I für*

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des

g [redacted] Staatsangehörigen [redacted] li,
geb. am [redacted]
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Langenhagen,

alias , geb. am 1985 in
alias , geb. am , 1985 in

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt: Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 3. Mai 2005 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Deckwirth, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann am **16. Juni 2005** beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hannover vom 31.3.2005 vollzogene einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen bis zu dessen Anhörung am 5. April 2005 rechtswidrig war.

Insoweit wird der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 3. Mai 2005 aufgehoben.

Dem Betroffenen wird für dieses Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Auslagen des Betroffenen werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Der Betroffene wendet sich mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts Hannover vom 3. Mai 2005, mit dem die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 31. März 2005 gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden war.
2. Die auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der einstweiligen Freiheitsentziehung gerichtete weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und greift auch in der Sache durch. Der angefochtene Beschluss beruht auf einer Verletzung des Gesetzes.

Das Landgericht hat bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen, dass die mit der sofortigen Beschwerde angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts vom 31. März 2005 nicht für sofort vollziehbar erklärt worden war und somit die einstweilige Freiheitsentziehung am 4. April 2005 hierauf nicht gestützt werden

konnte. Nach § 8 Abs. 1 FrhEntzG wird die eine Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung erst mit deren Rechtskraft vollziehbar, soweit nicht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet wird. Dies gilt, wie sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 FrhEntzG erschließt, auch für einstweilige Anordnungen einer Freiheitsentziehung (vgl. auch OLG Düsseldorf vom 12. Januar 1996, 3 Wx 1/96; Marschner/Volckart, 4. Aufl., F § 11 Rn. 4). Hieraus folgt, dass die mit Beschluss vom 31. März 2005 angeordnete einstweilige Freiheitsentziehung erst nach Eintritt der Rechtskraft hätte vollzogen werden dürfen. Dem auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der einstweiligen Inhaftnahme gerichteten Rechtsmittel konnte der Erfolg hiernach nicht versagt werden. Ob wegen der erst am 5. April 2005 erfolgten Vorführung des Betroffenen überdies auch ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz (vgl. hierzu OLG Celle vom 11. Februar 2004, 17 W 109/04) vorlag, kann hiernach dahinstehen. Jedenfalls endete mit der Vorführung des Betroffenen und der nachfolgenden, aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden (vgl. den heutigen Senatbeschluss in der Parallelsache 22 W 26/05) Anordnung der Sicherungshaft der rechtswidrige Zustand.

Der Senat hat in der Sache selbst entschieden. Die Sache ist entscheidungsreif. Die erforderlichen Feststellungen sind getroffen. Der Verfahrensfehler ist unheilbar.

3. Gerichtskosten nach § 14 FrhEntzG waren für das vorliegende Beschwerdeverfahren wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 16 KostO.

Vom Auferlegen der Auslagen des Betroffenen auf die beteiligte Behörde nach § 16 FrhEntzG hat der Senat abgesehen. Zwar hat das gegen die einstweilige Freiheitsentziehung gerichtete Rechtsmittel des Betroffenen Erfolg, weil der Vollzug der nicht für sofort vollziehbar erklärten Entscheidung des Amtsgerichts Hannover vom 31. März 2005 rechtsfehlerhaft war. Voraussetzung für den Auslagenersatz nach § 16 FrEntzG wäre aber, dass ein begründeter Anlass zum Stellen des Antrages auf einstweilige Freiheitsentziehung durch die Verwaltungsbehörde nicht vorgelegen hätte. Dies aber ist nicht der Fall. Aus

den im angefochtenen Beschluss insoweit zutreffend ausgeführten Gründen lagen die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung vor.

Eine Übernahme der notwendigen Auslagen des Betroffenen durch die Staatskasse sieht das Gesetz im Verfahren über die Anordnung der Abschiebehaft auch für den Fall einer erfolgreichen (weiteren sofortigen) Beschwerde nicht vor.

Dr. Deckwirth

Richter am
Oberlandesgericht

van Hove

Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Gittermann

Richter am
Oberlandesgericht